

INFOBULLETIN

der Firmen Wegmann/Rekonta



Praxisverschärfung bei Steuerdelikten

Ausgabe August 2003

EDITORIAL

Der Herausgabe unseres 22. Informationsbulletins, welches halbjährlich erscheint und nunmehr schon seit 10 Jahren an unsere Klientschaft kostenlos versandt wird, veranlasst mich, erstmals eine Inhaltsübersicht über die bisher erschienenen Informationsbulletins beizulegen, geordnet nach Sachgebieten. Insgesamt existieren 22 Fachbeiträge (welche mehrere Seiten Detailinformationen über ein spezifisches Fachgebiet aufweisen), sowie 63 Kurzinfos aus der Treuhandpraxis. Weitere Informationen dazu können Sie unter «Aktuelles von Wegmann/Rekonta» entnehmen.

Das Thema unseres in dieser Ausgabe gewählten Fachbeitrages ist brisant: «Praxisverschärfung bei Steuerdelikten» ist unter verschiedenen Aspekten hoch aktuell; der Staat braucht in Zeiten der Rezession Geld, so war im Mai 2003 in verschiedenen Tageszeitungen zu lesen, dass der Kanton Zürich 1200 Stellen streichen wolle und als besonders kreative Massnahme beabsichtigt wird, beim Steueramt 30 neue Bücherrevisoren einzustellen! Der Regierungsrat erhofft sich mit diesen verschärften Kontrollen erhebliche Mehreinnahmen. Im weiteren war in einem Zeitungsartikel vom Juli

2003 zu lesen, dass das Steueramt auf Treuhänder zielt, die für ihre Kunden nachträglich Gefälligkeitsrechnungen ausstellen. Dieser Steuervertreter musste sich vor Strafgerichten wegen Urkundenfälschung verteidigen, obschon solche Rechnungen keinen Urkundencharakter im strafrechtlichen Sinne haben. Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass das Steueramt selbst dann Anzeigen an die Bezirksanwaltschaft tätigt, wenn die strafrechtliche Verfehlung nach bestehender Praxis unklar oder unsicher ist.

Ich selber habe bei Steuerauseinandersetzungen persönlich erfahren, dass die Bereitschaft des Steueramtes grösser ist, unter dem Aspekt Steuerdelikt grösseren Druck auszuüben. So muss selbst bei der Beurteilung von Privatanteilen an Geschäftskosten damit gerechnet werden, dass solche Tatbestände seitens des Steueramtes tendenziell steuerdeliktisch beurteilt werden. Es lohnt sich daher im Rahmen dieses Fachbeitrages die Grenzen zwischen legalem Steuern sparen und Illegalität bei Steuerdelikten aufzuzeigen, unter Hinweis auf die neuesten Praxistendenzen.

Dr. iur. Peter Wegmann

INHALTSVERZEICHNIS

Infobulletin 22. Ausgabe August 2003

1.	Infos aus der Treuhandpraxis	1
1.1	Teilung von Erbengemeinschaften	1
1.2	Eintragung im Betreibungsregister	2
1.3	Mehrwertsteuerrevision in der Praxis	3
2.	Aktuelles von Wegmann/Rekonta	5
2.1	Mutter- und Vaterfreuden	5
2.2	Nachbestellungen Infobulletin	5
3.	Praxisverschärfung bei Steuerdelikten (Fachbeitrag)	6
3.1	Einleitung	6
3.2	Rechtsgrundlagen	6
3.3	Steuerstrafrecht bei Direkten Steuern	7
3.4	Steuerstrafrecht bei der Mehrwertsteuer	9
3.5	Praxisfälle	11
3.6	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)	12
3.7	Zusammenfassung	12
	Inhaltsübersicht August 2003 bis Januar 1993	13
1.	Steuerbereich	13
2.	Rechtsbereich	14
3.	Betriebswirtschafts- und Finanzbereich	16

1. INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

1.1 Teilung von Erbengemeinschaften

1.1.1 Die Praxis

Verstirbt eine Person, so bilden die Erben zusammen die Erbengemeinschaft, solange keine Erbteilung stattgefunden hat. Die Erben sind somit Gesamteigentümer der Erbschaftsgegenstände, was zur Folge hat, dass alle Erben nur gemeinsam über Nachlassrechte und Vermögenswerte verfügen können. Es gilt daher das schwerfällige Prinzip der Einstimmigkeit. Alle Rechtsgeschäfte, zum Beispiel der Verkauf einer Liegenschaft, bedürfen somit grundsätzlich der einstimmigen Zustimmung sämtlicher Erben. Das gilt selbst für reine Verwaltungshandlungen wie Unterhaltsarbeiten oder Renovationen an Liegenschaften. Eine Erbengemeinschaft kann handlungsunfähig werden, wenn ein einzelner Erbe querschlägt. Entschärft werden kann diese Situation durch eine schriftliche Vereinbarung unter den Erben, mit der die Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse einem Mitglied der Erbengemeinschaft oder einem Rechtsvertreter zugewiesen werden. Doch wenn es um grössere Investitionen an einer Liegenschaft geht, ist die Zustimmung aller Miterben unumgänglich, vor allem dann, wenn für die Finanzierung eine Hypothek aufgenommen werden muss. Die Praxis zeigt, dass es in solchen Fällen oft schwierig ist, die Interessen der verschiedenen Erben auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Kritisch wird es vor allem dann, wenn einer der Erben verstirbt und an seine Stelle seine Nachkommen zur Erbengemeinschaft stossen, was zu einer weiteren Verkomplizierung bei der Handhabung von Erbengemeinschaften führt. Obwohl Erbengemeinschaften in der Praxis relativ häufig anzutreffen sind, besteht kaum ein sachlich vertretbarer Grund, sie anzustreben, sie sind eher als Zwischenstadium zu betrachten, das auf eine endgültige Teilung hinzielt.

1.1.2 Unsere Empfehlung

Bei bestehenden Erbengemeinschaften ist vorerst darauf hinzuweisen, dass das Gesetz dem Erben einen Teilungsanspruch in Art. 604 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches einräumt: Jeder Erbe kann zu beliebiger Zeit die Teilung der Erbschaft verlangen, soweit er nicht durch Vertrag oder Vorschriften des Gesetzes zur Gemeinschaft verpflichtet ist. Somit muss jedes Mitglied einer Erbengemeinschaft stets damit rechnen, dass einer oder mehrere der anderen Erben einen Teilungsanspruch stellen könnten.

Das prozessuale Instrument für die Durchsetzung dieses Teilungsanspruchs ist die Teilungsklage. In vielen Fällen ist die Auflösung der Erbengemeinschaft allerdings nicht ganz unproblematisch, da auf die Interessen aller Erben Rücksicht genommen werden muss. Werden sich die Erben untereinander nicht einig, sollten sie eine unabhängige Partei beauftragen, einen Teilungsvorschlag zu erarbeiten, für solche Dienstleistungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Das weitaus bessere Instrument für die Verhinderung von schwerfälligen Erbengemeinschaften sind testamentarische Anordnungen des Erblassers. Er ist befugt, durch Verfügung von Todes wegen (in Testamenten oder Erbverträgen) seinen Erben Vorschriften über die Teilung der Erbschaft zu machen. Solche Teilungsvorschriften gehen meistens von einer quoten- und vermögensmässig gleichberechtigten Behandlung der Erben aus. Es besteht zudem zwecks Verhinderung von Streitigkeiten unter den Erben die Möglichkeit, zum Beispiel das Prozedere bei Liegenschaftsübertragungen detailliert testamentarisch festzuhalten. Die beste testamentarische Formulierung hilft jedoch nichts, wenn die Erben untereinander beim Aushandeln des Uebertragungsprozederes einer Liegenschaft in Streitereien geraten. Aus diesem Grunde ist die testamentarische Einsetzung eines Willensvollstreckers sehr zu empfehlen, welcher einerseits als «neutrale Person» unter den Erben sinnvolle Vorschläge unterbreiten kann und andererseits auch die notwendigen Fach-



kenntnisse aufweist, um einen entsprechenden Erbteilungsvertrag in die Wege zu leiten und zur Zufriedenheit aller Erben zur Unterschrift vorzulegen. Die Wegmann + Partner AG verfügt über langjährige Kenntnisse im Bereich des Erbrechts und wir empfehlen uns sowohl für Willensvollstreckungen wie auch für jegliche Art von erbrechtlichen Beratungen bei der Gestaltung von Testamenten sowie Vertretungen.

1.2 Eintragung im Betreibungsregister

1.2.1 Die Praxis

Die Betreibungs- und Konkursämter führen über ihre Amtstätigkeiten sowie die bei ihnen eingehenden Begehren und Erklärungen Protokolle, sie führen Register, insbesondere auch über die bei einer Person eingegangenen Betreibungen. Jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, kann die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen. Dies bedeutet, dass jede Person über eine andere einen Betreibungsregisterauszug verlangen kann, wobei aber ein sogenannter Interessensnachweis erforderlich ist. So genügt es beispielsweise nicht, wenn ein Rechtsvertreter unter blossem Hinweis auf einen Inkasso-Auftrag für einen Klienten einen Betreibungsregisterauszug verlangt.

Ein solcher Interessensnachweis ist aber dann gegenüber den Betreibungsämtern glaubhaft gemacht, wenn das Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages erfolgt. Es genügt in der Praxis in der Regel ein nicht unterzeichneter Bestellschein, Rechnungskopien und andere Dokumente, welche das Bestehen eines behaupteten Interessensnachweises darlegen. Es ist daher kein strenger Nachweis erforderlich, wohl aber ernsthafte Indizien für das Bestehen eines

behaupteten Interesses. Das Einsichtsrecht Dritter erlischt in der Regel fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Die Eintragungen von Betreibungen im Betreibungsregister haben mitunter zur Folge, dass auch zu Unrecht Betriebene mit einem solchen, öffentlich einzusehenden Eintrag leben müssen. Das Bundesgericht befasste sich im Jahre 2002 mit der Frage, welche rechtliche Mittel der zu Unrecht betriebene Schuldner hat, um gegen die nachteiligen Wirkungen eines Eintrags im Betreibungsregister vorzugehen. Dazu äusserte sich das Bundesgericht wie folgt: Bleibt eine Betreibung im Zustand des erhobenen Rechtsvorschlages, ohne dass der Gläubiger Anerkennungsklage erhebt oder die Rechtsöffnung begehrt, so kann der zu Unrecht betriebene Schuldner vom Betreibungsamt nicht verlangen, dem Gläubiger eine Verwirkungsfrist zum Handeln anzusetzen. Dem zu Unrecht Betriebenen steht lediglich die allgemeine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der Schuld offen, und er kann – falls mit dem Urteil die Nichtigkeit der Betreibung festgestellt wird – die Kenntnisgabe der Betreibung an Dritte verhindern. Bei der Löschung von nicht rechtmässig erhobenen Betreibungen besteht daher kaum aktive Hilfe seitens des Betreibungsamtes.

1.2.2 Unsere Empfehlung

Bonitätsprüfungen bei Eingehen von neuen Geschäften wie auch für Privatpersonen (zum Beispiel für den Abschluss von Mietverträgen, Arbeitsverträgen, etc.) sind in Zeiten der Rezession etwas häufiger geworden. Betreibungsregistereinträge widerspiegeln zumindest weitgehend die Zahlungsmoral der betreffenden Personen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sich Auskunftsbegehren nicht nur auf Betreibungsämter beschränken können; aussagekräftig sind auch das Verlangen und Einsehen von Daten in Steuerregistern, soweit solche Daten nicht von den entsprechenden Steuerpflichtigen gesperrt werden (was je nach Kanton möglich ist). Es gibt überdies in der Praxis weitergehende Möglichkeiten, sich



über Bonitäten und Geschäftsaktivitäten von einzelnen Personen Informationen zu beschaffen, was je nach Umfang der einzugehenden Geschäfte unter Umständen zu empfehlen ist. Unsere Inkassoabteilung bei der Rekonta Revisions AG verfügt über entsprechende Werkzeuge und Zusammenarbeiten, um möglichst umfassende Informationen vor dem Abschluss von heiklen Geschäften einzuholen.

Wenn es darum geht, sich gegen zu Unrecht erfolgte Eintragungen im Betreibungsregister zu wehren, so ist von Fall zu Fall zu beurteilen, ob sich der Aufwand für eine allgemeine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der Schuld überhaupt lohnt. Der Eintrag im Betreibungsregister beweist lediglich, dass die darin protokollierten Vorgänge stattgefunden haben. Das Erlöschen der Betreibung durch Zahlung wird durch die Angabe «Z», das Erlöschen aus anderen Gründen durch die Angabe «E» festgehalten. Eintragungen im Betreibungsregister sind nicht bonitätsschädigend, wenn sie nur sehr selten vorkommen und allenfalls entsprechende vorgenannte Vermerke aufweisen. In der Regel ist daher die allgemeine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Betreibung unverhältnismässig. Es kann sich jedoch lohnen, die Partei, welche die Betreibung zu Unrecht an hob, zu aktiven Schritten zwecks Rückzug des Registereintrages beim Betreibungsamt aufzufordern. Für solche Vorgehensweisen stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

1.3 Mehrwertsteuerrevisionen in der Praxis

1.3.1 Die Praxis

Bei der Schweizerischen Mehrwertsteuer (MWST) handelt es sich um eine Selbstveranlagungssteuer. Der Steuerpflichtige erhebt auf den Umsätzen im Inland die Mehrwertsteuer und muss der Eidgenössischen Steuerverwaltung auch die entspre-

chenden Steuerbeträge abliefern. Von der zu entrichtenden Steuer kann er die bezahlte Vorsteuer auf den Investitionen und Aufwendungen abziehen, welche für die Erzielung der steuerbaren Umsätze verwendet werden. Mit der Ausgestaltung der MWST als Selbstveranlagungssteuer kann von den Steuerpflichtigen leicht der Eindruck aufkommen, dass keine oder wenig Kontrollen stattfinden. Dieser Eindruck ist zwar nicht ganz unrichtig, zumal bei rund 300 000 im Register eingetragenen Steuerpflichtigen tatsächlich nur stichprobenweise Bücherrevisionen durchgeführt werden. Findet jedoch eine Bücherrevision statt, so ist diese von den Pflichtigen nicht zu unterschätzen und es sind folgende Themenbereiche wissenswert:

- Grundsätzlich muss jeder Steuerpflichtige – unabhängig von der Grösse und Zusammensetzung des Umsatzes – damit rechnen, dass bei ihm eine Kontrolle durchgeführt wird. Sicherlich ist das «Risiko» der Bücherrevision bei unüblichen Selbstdeklarationen der Mehrwertsteuer oder bei ständigem Zahlungsverzug höher.
- Die Inspektoren der Eidg. Steuerverwaltung melden sich in der Regel telefonisch an und je nach Grösse des Betriebes muss damit gerechnet werden, dass die Revision einen oder mehrere Tage umfassen kann.
- Revidiert werden praktisch immer die noch nicht verjährten Abrechnungsperioden. Gemäss klaren gesetzlichen Grundlagen verjähren die Steuerforderungen und der Anspruch auf den Vorsteuerabzug fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Sollte beispielsweise eine Inspektion durch die Abteilung Mehrwertsteuer im Januar 2004 erfolgen, so kann der Revisor nicht mehr auf das Geschäftsjahr 1998 und die noch früheren Jahre zurückgreifen.
- Für die Kontrolle durch die Eidg. Steuerverwaltung müssen alle Geschäftsbelege (die gesamte Buchhaltung, Verträge, Einfuhrdokumente, etc.) bereit gehalten werden.



- Der Revisor prüft nicht nur die formelle Richtigkeit der Buchhaltung, sondern auch die materielle. Dies bedeutet, dass auch die Plausibilität von Bruttogewinn, Reingewinn, etc. geprüft werden. Selbstverständlich werden auch alle Vorsteuerabzüge genau unter die Lupe genommen.
- Vor allem wenn Vorsteuerabzüge geltend gemacht werden, wird auch das Thema der geschäftlichen Begründetheit von Fahrzeugen in die Prüfung miteinbezogen. Sollten keine oder zuwenig Privatanteile in der Buchhaltung enthalten sein, so ist nicht nur mit Aufrechnungen bei der Mehrwertsteuer zu rechnen, sondern auch mit Meldungen an die Steuerverwaltungen der entsprechenden Kantone, wo die privaten Steuererklärungen eingereicht werden. Gerade unter diesem Aspekt kann es in der Praxis vorkommen, dass die Kantone dann ihrerseits Nach- und Strafsteuerverfahren über nicht verbuchte Privatanteile von Geschäftsfahrzeugen in die Wege leiten können.
- Nach Abschluss der Revision und allfälliger Besprechung mit dem Revisor wird eine Ergänzungsabrechnung zugestellt. Das vorbehaltlose Bezahlen dieser Ergänzungsabrechnung wird von der Eidg. Steuerverwaltung als Anerkennung der Steuerschuld angesehen, was gerade im Hinblick auf die oben angesprochene Problematik der Nach- und Strafsteuerverfahren bei den Kantonen problematisch sein kann.

1.3.2 Unsere Empfehlung

Es kann festgehalten werden, dass sich eine fachkundige Begleitung für solche Mehrwertsteuerrevisionen auf jeden Fall lohnt. So kann – wie bereits oben erwähnt – das vorbehaltlose Zahlen von Ergänzungsabrechnungen (auch wenn diese Beträge relativ gering sein sollten) unliebsame Folgen nach sich ziehen. Bereits schon vor Eintreffen des Revisors sollten die Unterlagen gesichtet und bereitgehalten werden.

Die Inspektoren der Abteilung Mehrwertsteuer argumentieren bei falsch deklarierten Formularen, dass jeder Mehrwertsteuerpflichtige durch das System der Selbstveranlagungssteuer eine erhöhte Verantwortung habe, weshalb man sich praktisch selten auf Unwissenheit beim Ausfüllen der Formulare berufen kann. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat bei der heute verschärften Praxis des Steuerstrafrechts die Tendenz, bei der Feststellung von Unrichtigkeiten ein Strafverfahren für die Mehrwertsteuer durchzuführen, wir verweisen diesbezüglich auf unseren Fachbeitrag «Praxisverschärfung bei Steuerdelikten». Für fachkundige Beratungen im Zusammenhang mit Mehrwertsteuerrevisionen bieten wir gerne unsere Dienste an.



2. AKTUELLES VON WEGMANN / REKONTA

2.1 Mutter- und Vaterfreuden

Nachdem Stefan Kern im vorletzten Spätherbst den Anfang gemacht hat und Vater eines gesunden Jungen, Jannis, geworden war, folgten in diesem Februar Karin Bleisch und im Frühsommer Magnus Fäh mit Mutter- und Vaterfreuden. Karin Bleisch wurde Mutter des kleinen Nico und hat aus diesem Grund vorläufig ihre Stelle bei uns aufgegeben um sich ganz ihrer neuen Aufgabe als Mutter widmen zu können. Magnus Fäh wurde stolzer Vater der kleinen Noelia. Alle Kinder sind bei bester Gesundheit und gedeihen nach Aussage der stolzen Eltern bestens. Wir gratulieren nochmals von ganzem Herzen und wünschen den Kleinen viel Glück, Gesundheit und Sonnenschein auf ihrem Lebensweg und den Eltern nebst Glück viel Geduld und Gelassenheit!

2.2 Nachbestellungen Infobulletin

Wir legen diesem August-Bulletin eine Übersicht der in den letzten 10 Jahren erschienenen Fachbeiträge und den Infos aus der Treuhandpraxis als Anhang bei. Von allen Ausgaben besitzen wir noch genügend Exemplare, das heisst Sie können bei uns jederzeit die Bulletins mit den Beiträgen, die Sie interessieren, kostenlos nachbestellen. Es ist auch möglich, nur einzelne Beiträge, die für Sie von Interesse sind, für Sie auszudrucken und Ihnen zuzustellen. Alle Bulletins sind in unserem Computer lückenlos vorhanden und griffbereit. Unser Sekretariat steht Ihnen für allfällige Bestellungen – auch per Mail – jederzeit gerne zur Verfügung.

Die Gestaltung von jedem Infobulletin ist vom ersten Erscheinen an in drei Teile aufgliedert:

- Infos aus der Treuhandpraxis mit drei aktuellen Kurzbeiträgen
- Aktuelles von Wegmann/Rekonta mit betriebsinternen Informationen sowie
- Fachbeitrag, welcher Detailinformationen mit mehreren Seiten Inhalt aufweist. In unseren 22 Infobulletins sind folgende Fachbeiträge erschienen (in der Reihenfolge August 2003 bis Januar 1993):
 - Praxisverschärfung bei Steuerdelikten
 - Steueroptimale Rechtsform der Unternehmung
 - Berufliche Vorsorge
 - Unternehmensplanung mit Balanced Scorecard
 - Geschäftsnachfolgeregelung
 - Mehrwertsteuergesetz
 - Geldwäschereigesetz
 - Neues Scheidungsrecht
 - Stabilisierungsprogramm 1998
 - Erbrechtliche Behandlung von Versicherungen
 - Unternehmenssteuerreform
 - Willensvollstrecker im Erbrecht
 - Steuerplanung im Zusammenhang mit dem neuen Zürcher Steuergesetz
 - Revidiertes Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz
 - Steuerplanung bei der gebundenen Selbstvorsorge
 - Grundstückserwerb zu zweit
 - Wahl der Rechtsform Ihrer Unternehmung
 - Buchführung und Steuern für Freiberufliche
 - Planung zur Mehrwertsteuer
 - Erbrechtliche Nachfolgeregelung
 - Besteuerung des Wohnens
 - Rechnungslegung und Verantwortlichkeit im neuen Aktienrecht



3. PRAXISVERSCHÄRFUNG BEI STEUERDELIKTEN (FACHBEITRAG)

3.1 Einleitung

Das Steuerstrafrecht hat verschiedene Funktionen. Einerseits jene den Steueranspruch des Staats gegenüber den Bürgern notfalls mit steuerstrafrechtlichen Sanktionen durchzusetzen und andererseits dient es der Steuergerechtigkeit, indem diese nur gewährleistet ist, wenn die Steuernormen gegenüber allen Steuerpflichtigen durchgesetzt und gerecht verteilt werden. Zu diesem theoretischen Ansatz ist zu ergänzen, dass der Staat in der Rezession aber auch Geld braucht, und mittels einer Verschärfung der Praxis bei Steuerdelikten bewirken kann, dass auf diesem Wege mehr Gelder in die Staatskassen fließen. Mit der einleitend provokativen Bemerkung «Kann Buchhaltung Sünde sein?» muss vermerkt werden, dass buchhalterische Vorgänge unter steuerdeliktischen Grundsätzen zunehmend strenger beurteilt werden als früher. Wer beispielsweise eindeutig private Zahlungen in der Buchhaltung als steuermindernder Aufwandposten verbucht, hat damit zu rechnen, dass seine Bücher über eine Periode von zehn Jahre zurück überprüft werden und allenfalls die Steuertatbestände der Steuerhinterziehung und des Steuerbetrugs erfüllt sein können. Die damit verbundenen Bussen inklusive Verzugszinsen über Jahre zurück können recht erheblich sein. Diese eindeutig feststellbare Praxisverschärfung steht im Einklang mit Gesetzesänderungen im Jahre 1999 (siehe dazu nachfolgend Ziffer 3.2.: Rechtsgrundlagen).

Die Grenzziehung zwischen erlaubter und legaler Steuerplanung und -einsparung einerseits und strafbaren Steuerdelikten andererseits ist nicht immer ganz einfach. Der vorliegende Fachbeitrag soll mehr Licht in diesen Grenzbereich zwischen Legalität und Illegalität bringen, wobei aber immer im Einzelfall abgeklärt werden muss, welche steuerplanerischen Massnahmen innerhalb der Legalität sind.

3.2 Rechtsgrundlagen

Bund und Kantone haben eine Vielzahl von steuerstrafrechtlichen Bestimmungen und es ist nicht immer leicht, sich einen Überblick zu verschaffen. Nicht ganz zu Unrecht wird das Steuerstrafrecht von Gelehrten als «Gestrüpp» bezeichnet.

Ausgehend vom Steuerharmonisierungsgesetz (STHG) wurden per 1999 verschiedene gesetzliche Grundlagen des Steuerstrafrechts neu gestaltet, insbesondere teilweise das Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer (DBG) sowie das Zürcher Steuergesetz (StG), welches ab 1.1.1999 unscheinbare, aber bemerkenswerte Neuerungen im Sinne einer Praxisverschärfung bei Steuerdelikten enthält: Der Gesetzgeber geht neu von einer strikten Trennung zwischen Nachsteuer- und Strafverfahren aus und hält insbesondere fest, dass das Nachsteuerverfahren als wieder aufgenommenes, ordentliches Einschätzungsverfahren aufzufassen ist, mit den selben Verfahrensrechten und Pflichten des Steuerpflichtigen und des Dritten wie im ordentlichen Einschätzungsverfahren. Konkret bedeutet dies anhand eines Beispiel folgendes: Ist ein Steuerpflichtiger bis und mit Steuerjahr 2001 rechtskräftig eingeschätzt und stellt der Steuerkommissär im Rahmen der Veranlagung für das Steuerjahr 2002 fest, dass in der Buchhaltung zu viele Privatverbuchungen enthalten sind, so kann er auf zehn Jahre zurück ein Nachsteuerverfahren einleiten und der Steuerpflichtige hat praktisch die selben Verfahrenspflichten und Mitwirkungshandlungen, wie wenn die Rechtskraft noch nicht eingetreten wäre. Oder anders ausgedrückt: Die Rechtskraft und damit der Abschluss von Steuerverfahren ist praktisch nicht mehr viel wert. Eine festgestellte Nachsteuer ist dann auch Grundlage für die Bemessung einer Strafsteuer und der Staat hat wegen diesen Gesetzesänderungen wesentlich mehr Möglichkeiten, Druck auf die Steuerpflichtigen auszuüben.

Die Nennung aller gesetzlichen Grundlagen für Steuerdelikte wäre zu lang, um diese aufzulisten.

Wir werden uns im Rahmen dieses Fachbeitrags vor allem auf die Praxis des Kantons Zürich und des Bundes beschränken. Dass sich ausgehend von den Gesetzesänderungen auch die Praxis verschärft hat, ist an der Steuerfront eindeutig feststellbar.

3.3 Steuerstrafrecht bei Direkten Steuern

3.3.1 Einleitung und Einteilung der Steuerdelikte

Wenn ein Steuerpflichtiger beim Ausfüllen der Steuererklärung seinen Haupt- oder Nebenlohn «vergisst» zu deklarieren oder wenn in einer Buchhaltung Umsätze fehlen oder eindeutig private Ausgaben in den Geschäftsbetriebskosten enthalten sind, so stellt sich das Thema des Steuerstrafrechts, unabhängig davon, ob der Steuerkommissär im laufenden Verfahren die fehlenden steuerbaren Einkommen entdeckt hat oder bereits nach rechtskräftigem Abschluss von früheren Steuerjahren. Im Schweizerischen Steuerstrafrecht und bei den Direkten Steuern des Kantons Zürich und des Bundes lassen sich grundsätzlich vier Kategorien von Steuerdelikten feststellen, die nachfolgend genauer erläutert werden, nämlich Steuerwiderhandlung, Steuerhinterziehung, Steuerbetrug sowie Abgabebetrug.

3.3.2 Steuerwiderhandlung

Verletzt ein Steuerpflichtiger oder eine auskunftspflichtige Drittperson eine Vorschrift, die ein bestimmtes Verhalten vorschreibt (zum Beispiel Erfüllung von Steuerauflagen), so liegt eine Steuerwiderhandlung vor. Damit eine solche vorliegt, müssen Verletzungen von Verfahrenspflichten vorliegen, aber auch die Zumutbarkeit der Erfüllung von Verfahrenspflichten.

Die Ordnungsbussen bei Verletzung von Verfahrenspflichten betragen bis zu Fr. 1000.00, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu Fr. 10 000.00. Gesetzliche Grundlagen sind § 234 StG (Zürcher Steuergesetz), Art. 174 DBG (Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer) und Art. 55 StHG (Steuerharmonisierungsgesetz). Die Ordnungsbusse bemisst sich nach strafrechtlichen Grundsätzen, das heisst nach der Schwere des Verschuldens und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Täters (zum Beispiel seine Vermögensverhältnisse). Der Versuch von Steuerwiderhandlung wie auch die Gehilfenschaft an einer solchen sind nicht strafbar.

3.3.3 Versuchte Steuerhinterziehung

Die versuchte Steuerhinterziehung (siehe § 236 StG, Art. 176 DBG sowie Art. 56 StHG) ist im Vergleich zur vollendeten Steuerhinterziehung (siehe nachfolgend Ziffer 3.3.4) die leichtere Form. Der Steuerpflichtige hat versucht, durch unrichtige Angaben in Verletzung der ihm obliegenden Auskunftspflichten eine zu niedrige Veranlagung herbeizuführen. Der «Erfolg» ist indessen nicht eingetreten, da die Steuerbehörde das rechtswidrige Verhalten des Täters noch vor Abschluss der aktuellen Veranlagung entdeckt hat (zum Beispiel im Rahmen eines Steuerveranlagungsverfahrens über ein bestimmtes Steuerjahr, das aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist).

Nebst der Nachsteuer wird eine Busse von Zweidritteln des Nachsteuerbetrages festgesetzt. Eine derartige Busse kommt allerdings nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige mit Vorsatz gehandelt hat, blosse Fahrlässigkeit genügt nicht zur Busserhebung. Innerhalb des Vorsatzes als subjektive Tatbestandsvoraussetzung genügt aber auch der Eventualvorsatz, dieser liegt dann vor, wenn mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass der Steuerpflichtige mit einer objektiv falschen Deklaration die Herbeiführung einer niedrigen Einkommenssteuer bewusst in Kauf genommen hat. Dies ist regelmässig dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige ein erhebliches Einkommen, das er



unmöglich übersehen konnte, nicht in seiner Steuererklärung aufführt.

3.3.4 Vollendete Steuerhinterziehung

Eine vollendete Steuerhinterziehung liegt, gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen in § 235 StG, Art. 175 DBG sowie Art. 56 StHG vor, wenn ein Steuerpflichtiger dem Staat durch ein bestimmtes schuldhaftes Verhalten die nach Gesetz geschuldeten Steuern ganz oder teilweise vorenthält, indem entweder eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt (der Steuerpflichtige meldet sich beispielsweise nicht bei der zuständigen Behörde an), oder dass eine bereits rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist (Beispiel: Der Steuerpflichtige unterlässt es, seinen Lohn vollständig zu deklarieren). Der Strafraum bewegt sich zwischen einem Drittel bis zum Dreifachen des hinterzogenen Steuerbetrages (ausgehend von der festgestellten Nachsteuer, die sich bei den Steuerfaktoren in der Differenz zwischen dem tatsächlich deklarierten Einkommen und dem zusätzlichen, nicht deklarierten Einkommen bemisst).

Die Busse wird nicht nur bei Vorsatz sondern auch bei fahrlässigem Verhalten ausgesprochen. Bei Selbstanzeige (Anzeige der Steuerhinterziehung durch den Steuerpflichtigen, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist) beträgt die Busse einen Fünftel der hinterzogenen Steuer. Die Strafe bemisst sich im übrigen nach dem Verschulden des Täters, wobei bei der Schwere der Schuld namentlich dessen Beweggründe und sein Vorleben sowie die persönlichen Verhältnisse (familiäre, gesundheitliche, Alter) zu berücksichtigen sind. Im weiteren bemisst sich die Höhe der Busse auch nach der wirtschaftlichen Belastbarkeit (finanzielle Verhältnisse).

Als Teilnahmeformen gelten die Anstiftung, die Gehilfenschaft und die Mitwirkung bei vollendeter Steuerhinterziehung, strafbar ist aber nur die vorsätzliche Begehung. Zuständig für alle Arten von Steuerhinterziehung ist das Kantonale Steueramt

in Zürich, Abteilung Spezialdienste. Im Kanton Zürich verjährt das Recht, ein Steuerhinterziehungsverfahren einzuleiten, in der Regel 10 Jahre nach Ablauf des Steuerjahrs, für das der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig eingeschätzt worden ist.

3.3.5 Steuerbetrug

Der Steuerbetrug stellt das schwerste Steuerdelikt dar und ist eine qualifizierte Steuerhinterziehung. Gesetzlich geregelt ist dieser Tatbestand in § 261 StG, Art. 186 DBG sowie Art. 59 StHG. Die Qualifikation als Steuerbetrug besteht darin, dass mittels gefälschten, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden die Steuerverkürzung bewirkt wird. Die Tathandlung ist mit dem Einreichen der Urkunde an die Steuerbehörde abgeschlossen (das heisst der vollendete Steuerbetrug ist bereits mit dem Einreichen der verfälschten Urkunde erfüllt) und in diesem Zusammenhang stellt sich stets die Frage, was eine Urkunde im Sinne des Steuerbetrugs überhaupt ist. Darunter fallen Geschäftsbücher (inklusive Kontoblätter, Bilanzen und Erfolgsrechnungen), Lohnausweise, etc. Keine eigentlichen Urkunden sind die Steuererklärungen selber oder blosse Aufstellungen, die der Steuererklärung beigelegt werden.

Die Bestrafung wegen Steuerbetrugs setzt Vorsatz voraus, blosse Fahrlässigkeit genügt nicht. Eventualvorsatz genügt auch, wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen unter «Versuchte Steuerhinterziehung» (siehe Ziffer 3.3.3 vorne). Es ist daher wesentlich, dass der Täter im Sinne des Vorsatzes die Unrichtigkeit der von ihm verwendeten Urkunde kennt. Der Steuerbetrug liegt aber nicht bereits bei der Herstellung oder Fälschung einer Urkunde vor, sondern erst bei der Verwendung zur Täuschung der Steuerbehörden; das heisst bei Einreichung der zum Beispiel verfälschten Bilanzen und Erfolgsrechnungen.

Das Verfahren und auch der Strafvollzug richten sich nach den Vorschriften der Kantonalen Strafprozessordnung. Der Steuerbetrug wird mit



Gefängnis oder mit Busse bis zu Fr. 30 000.00 bestraft. Sowohl nach dem Recht der Direkten Bundessteuer wie nach dem Zürcher Steuergesetz bleibt trotz der Bestrafung wegen Steuerbetrugs die Ausfällung einer Busse wegen Steuerhinterziehung vorbehalten. Im Kanton Zürich prüft die Abteilung Spezialdienste des Kantonalen Steueramtes aufgrund der Feststellung des Steuerkommissärs oder anderer Verwaltungsbehörden, ob ein begründeter Verdacht für einen Steuerbetrug vorliegt. Falls das bejaht werden kann, erhebt die Abteilung Spezialdienste bei der zuständigen Bezirksanwaltschaft/Staatsanwaltschaft Strafanzeige.

3.3.6 Abgabebetrug

Der Tatbestand des Abgabebetruges findet sich einzig im Verwaltungsstrafgesetz. Abweichend vom klassischen Steuerbetrug ist der Tatbestand des Abgabebetrugs gemäss Verwaltungsstrafgesetz nicht als Urkundendelikt ausgestattet.

3.4 Steuerstrafrecht bei der Mehrwertsteuer

3.4.1 Einleitung und Einteilung der Steuerdelikte

Die Mehrwertsteuer ist als Selbstveranlagungssteuer ausgestaltet. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen ihre Mehrwertsteuerforderung selber festzustellen haben. Sie allein sind für die vollständige und richtige Versteuerung der steuerbaren Umsätze und für die korrekte Ermittlung der Vorsteuer verantwortlich. In Fällen, in denen sich zum Beispiel aufgrund der im Zug von Steuerkontrollen gemachten Feststellungen Strafsanktionen aufdrängen, hat die Sektion Strafwesen der Abteilung Rechtswesen die entsprechenden Strafverfahren durchzuführen. Sanktioniert werden dabei Widerhandlungen, welche die Umsatzsteuer im

Inland betreffen (bei der Einfuhrsteuer ist die Eidgenössische Zollverwaltung für die Verfolgung der Widerhandlungen zuständig). Die entscheidende Frage lautet: Wann kippt ein Fehler bei der Deklaration der Mehrwertsteuerformulare in eine strafbare Handlung? Um diese Frage zu beantworten, lohnt es sich, sowohl die Einteilung der Steuerdelikte wie auch den Verfahrensablauf bei der Mehrwertsteuer genauer zu erläutern.

Die Einteilung der Steuerdelikte erfolgt nach folgenden Begriffsbestimmungen: Steuergefährdung (Art. 86 Mehrwertsteuergesetz (MWSTG)), Steuerhinterziehung (Art. 85 MWSTG) sowie Delikte nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR).

3.4.2 Steuergefährdung

Eine Steuergefährdung liegt nach Art. 86 MWSTG (Mehrwertsteuergesetz) zum Beispiel vor, wenn sich eine steuerpflichtige Person gesetzeswidrig nicht bei der Mehrwertsteuer anmeldet, wer trotz Mahnung der Pflicht zur Einreichung der Steuerabrechnung diese nicht einreicht, wer Geschäftsbücher und sonstige Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäss führt, etc. Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit einer Busse bis zu Fr. 10 000.00, in schweren Fällen oder bei Rückfall mit einer Busse bis zu Fr. 30 000.00 bestraft.

3.4.3 Steuerhinterziehung

Nach Art. 85 MWSTG wird in folgenden Fällen von Steuerhinterziehung gesprochen: Wer vorsätzlich sich oder einem andern einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft, namentlich die Steuer hinterzieht, auch indem er für sich eine unrechtmässige Befreiung, Vergütung, Rückerstattung oder einen unrechtmässigen Abzug von Steuern erwirkt, wird mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Vorteils bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Wer durch fahrlässiges Verhalten sich



oder einem andern einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft, wird mit Busse bis zum Einfachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

Nach diesen klaren, gesetzlichen Grundlagen braucht es daher relativ wenig, dass der Vorwurf einer fahrlässig begangenen Steuerhinterziehung gegeben ist. Die Bussenbemessung bei falscher Deklaration der Mehrwertsteuerformulare kann (bis zum Fünffachen der hinterzogenen Steuer!) recht happig sein, weshalb höchste Vorsicht beim Ausfüllen der Formulare angezeigt ist.

3.4.4 Delikte nach VStrR

Die nach VStrR (Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht) aufgelisteten Steuerdelikte sind unter anderem Betrug, Urkundenfälschung, Unterdrückung von Urkunden, etc. Als Verfahrensrecht gelangt das VStrR bei der Mehrwertsteuer zur Anwendung. Zu beachten ist, dass das VStrR den untersuchenden Beamten Instrumente zur Verfügung stellt, die aus strafprozessualer Sicht denjenigen eines Untersuchungsrichters in Strafverfahren sehr nahe kommen. So können die untersuchenden Beamten schriftliche oder mündliche Auskünfte von Auskunftspersonen einholen, Beschuldigte und Zeugen einvernehmen sowie Zwangsmassnahmen wie Hausdurchsuchungen und Aktenbeschlagnahmungen durchführen. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist auch, dass im Strafverfahren das Bankgeheimnis durchbrochen werden kann. Allerdings gibt es in der Praxis nur wenige Zwangsmassnahmen, die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung angeordnet werden, aber der Staat hat immerhin die strafprozessualen Mittel in Händen, um mit aller Härte gegen Steuerpflichtige vorzugehen.

3.4.5 Verfahrensablauf

Problematisch aus unserer Sicht ist, dass ein Revisor der Eidgenössischen Steuerverwaltung nach Abschluss seiner Handlungen in der Regel einen Steuerpflichtigen nicht darauf aufmerksam

macht, dass sowohl eine Strafbeurteilung durch die Mehrwertsteuer wie auch eine Meldung an die Kantonalen Steuerämter durchgeführt wird. Statt dessen muss bei Falschdeklarationen stets damit gerechnet werden, dass einige Wochen oder Monate nach Bezahlung der Ergänzungsabrechnung plötzlich, ohne Vorankündigung, ein sogenanntes Schlussprotokoll von der Sektion Strafwesen der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Briefkasten liegt. In diesem Schlussprotokoll werden ohne vorgängige Befragung die zur Last gelegten strafbaren Handlungen aufgelistet und man hat lediglich eine 10-tägige Frist zur Stellungnahme, bevor dann ein eigentlicher Strafbescheid mit entsprechender Bussenverfügung erlassen wird. Auf diesen Strafbescheid bestehen zwar Einsprachemöglichkeiten (Gesuch um gerichtliche Beurteilung), die Chancen sind aber in diesem Stadium des Verfahrens eher schlecht, weil der Vorwurf einer fahrlässigen Steuerhinterziehung in der Regel kaum entkräftet werden kann, da sich die Eidgenössische Steuerverwaltung auf den Standpunkt stellt, sich Kenntnisse über Mehrwertsteuervorgänge vor der Deklaration zu beschaffen.

3.4.6 Bussenbemessung und Verjährung

Die Bemessung der Busse richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen, wie namentlich sein Einkommen, Vermögen, Familienstand, Beruf, Alter und Gesundheit.

Besteht eine steuerstrafrechtliche Übertretung so beträgt die Verjährungsfrist in der Regel fünf Jahre.



3.5 Praxisfälle

3.5.1 Praxisfall bei den Direkten Steuern

Nehmen wir an, dass beim Unternehmer U im Steuer- und Geschäftsjahr 2001 eine steueramtliche Bücherrevision durchgeführt worden ist und der Revisor festgestellt hat, dass U als Inhaber und Alleinaktionär seiner AG die gesamte Hochzeitsreise als Geschäftsaufwand unter «übriger Betriebsaufwand» in der Erfolgsrechnung seiner AG verbucht hat. Nach dem vorne Erwähnten handelt es sich hier eindeutig um Privataufwendungen und der Unternehmer U hat mit folgendem «worst-case-Szenario» zu rechnen:

Es besteht aus der Sicht des Kantonalen Steueramtes ein erheblicher Anfangsverdacht auf vorsätzliche Handlungsweise von U als Alleinaktionär seiner AG. Bei dieser Ausgangslage stellt sich das Thema der versuchten Steuerhinterziehung für das Steuerjahr 2001 sowie der vollendeten Steuerhinterziehung und des vollendeten Steuerbetruges. Beide letzt genannten Delikte können bis zurück ins Geschäftsjahr 1992 verfolgt werden. Bei der heute schärferen Praxis ist es denkbar, dass das Kantonale Steueramt in Zürich Strafanzeige zufolge Verdacht auf Steuerbetrug bei der Bezirksanwaltschaft (oder Staatsanwaltschaft) erhebt, was zur Folge hat, dass die Strafuntersuchungsbehörden über prozessuale Mittel wie Hausdurchsuchung, Beschlagnahmung von Geschäftsunterlagen, etc. verfügen, die von der Strafuntersuchungsbehörde auch ohne Mitwirkung des Pflichtigen eingesetzt werden können. Bei solchen Zwangsmassnahmen besteht keine vorherige Information an die Steuerpflichtigen, es muss daher mit «Überraschungsbesuchen» gerechnet werden. Auch das Bankgeheimnis ist bei derartigen Aktionen nicht mehr geschützt. Diese strafprozessualen Zwangsmittel sind aber nur bei Vorliegen des Verdachts auf Steuerbetrugs gegeben, nicht bei blosser Steuerhinterziehung, wo auch das Bankgeheimnis geschützt ist. Unternehmer U hat sowohl mit den Konsequenzen von versuchter und vollendeter Steuerhinterziehung

sowie kumulativ des Steuerbetruges zu rechnen, bezüglich Strafkonsequenzen verweisen wir auf die vorherigen Erläuterungen in Ziffer 3.3. (Strafstrafrecht bei Direkten Steuern). Die Strafkonsequenzen ergeben sich auf der Ebene Aktiengesellschaft wie auch auf der Ebene als privater Steuerpflichtiger und die finanziellen Konsequenzen sind in aller Regel existenzbedrohend.

3.5.2 Praxisfall bei der Mehrwertsteuer

Unter der Annahme der gleichen Sachverhaltsvorgaben wie bei der Direkten Steuer könnte auch die Eidgenössische Steuerverwaltung, Abteilung Mehrwertsteuer, bei einer Revision der Aktiengesellschaft des Unternehmers U darauf stossen, dass bei der Hochzeitsreise nicht berechnete Vorsteuerabzüge enthalten sind. Erfolgt anlässlich einer derartigen Mehrwertsteuerrevision eine Meldung an das Kantonale Steueramt in Zürich, so ist mit den oben beschriebenen Massnahmen (siehe Praxisfall bei den Direkten Steuern) zu rechnen.

3.5.3 Schlussfolgerungen

Der vorerwähnte Praxisfall – welcher allerdings das «worst-case-Szenario» enthält – zeigt auf, mit welcher Kumulation von Strafverfolgungen sowie erheblichen Steuernachbelastungen inklusive Bussen zu rechnen ist, auch wenn diese nicht ziffernmässig aufgeführt sind. Das Zusammenspiel zwischen der Eidgenössischen Steuerverwaltung und den Kantonalen Steuerbehörden ist ebenfalls nicht zu unterschätzen. Steuerplanerisch ist vor allem bei Abschlussgestaltungen sehr zu empfehlen, die Praxisverschärfung bei Steuerdelikten miteinzubeziehen.



3.6 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Als kleiner Lichtblick bei der Schweizerischen Praxisverschärfung bei Steuerdelikten ist die EMRK für alle in Steuerdelikten «Angeklagten» von besonderer Bedeutung: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fällt im Jahre 2001 gestützt auf die EMRK einen Entscheid, welcher besagte, dass ein in einem Steuerstrafverfahren Angeschuldigter das Recht zum Schweigen habe und dass er nicht gegen sich selber aussagen müsse, dies gehöre zu den Kernbereichen eines fairen Verfahrens. Der Steuerpflichtige hat nur im Nachsteuerverfahren Mitwirkungspflichten, nicht aber im Strafsteuerverfahren. Wenn aber über das Nachsteuerverfahren mit Druck des Steueramtes Tatsachen in Erfahrung gebracht werden, welche für das Steuerhinterziehungsverfahren als Beweise verwendet werden, so ist eine solche Vorgehensweise eindeutig EMRK-widrig. Oder anders ausgedrückt: Die vorne beschriebenen gesetzlichen Grundlagen (siehe Ziffer 3.2.) stehen auf unsicheren Füßen und es erscheint angezeigt, dass sich eine Revision des heute geltenden Steuerstrafrechts aufdrängt.

3.7 Zusammenfassung

Es ist aus unserer Sicht der falsche Weg, dass mittels Strafverschärfung bei Steuerdelikten Mehreinnahmen beim Staat erwirkt werden zu Lasten von Betrieben und Einzelpersonen, die im Normalfall ihren staatsbürgerlichen Pflichten nachkommen. Die in diesem Fachbeitrag angesprochenen Strafverschärfungen stehen seit 1999 teilweise auf gesetzlichen Grundlagen, die nicht mit in der Schweiz anwendbaren europäischen Grundlagen der EMRK vereinbar sind. Es war schon in früheren Jahren so, dass mittels Einschalten der Europäischen Gerichtshöfe die Haftung der Erben für Strafsteuern des Erblassers als EMRK-widrig betrachtet worden war, was dazu geführt hatte, dass ein grosser Teil der Strafsteuergesetze geändert werden musste. Es bleibt daher abzuwarten, wie sich die gesetzlichen Grundlagen wie auch die Praxis in Zukunft entwickeln werden. Auf jeden Fall lohnt es sich, im Einzelfall alle europäisch relevanten Grundlagen vorzubringen und wenn immer möglich den Verhandlungsweg beim Steueramt zu beschreiten.

August 2003

Wegmann + Partner AG
Treuhandgesellschaft



INHALTSÜBERSICHT AUGUST 2003 BIS JANUAR 1993

1. Steuerbereich

1.1 Steuern für Privatpersonen

Steuerplanung bei der gebundenen Selbstvorsorge	1996 August	Nr. 08	Fachbeitrag
Besteuerung des Wohnens	1993 August	Nr. 02	Fachbeitrag
Besteuerung von Verwaltungsratshonoraren	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.3
Entwicklung zur Wohneigentumsbesteuerung	2001 August	Nr. 18	Infos 1.1
Besteuerung von Alimenten und Kapitalleistungen	2000 August	Nr. 16	Infos 1.2
Liegenschaftsunterhaltskosten 1998	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.1
Neue Wegleitung für Liegenschaftenbesitzer	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.1
Liegenschaftsbewertung im Kanton Zürich	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.1
Steuerplanung in bezug auf Wohneigentumsförderung	1995 August	Nr. 06	Infos 1.1
Eigenmietwerte Kanton Zürich	1994 August	Nr. 04	Infos 1.3
Steuerliche Abzugsfähigkeit von Baukreditzinsen	1993 August	Nr. 02	Infos 1.3

1.2 Unternehmenssteuern und Gesetzesänderungen

Steueroptimale Rechtsform der Unternehmung	2003 Januar	Nr. 21	Fachbeitrag
Unternehmenssteuerreform	1998 August	Nr. 12	Fachbeitrag
Steuerplanung im Zusammenhang mit dem neuen Zürcher Steuergesetz	1997 August	Nr. 10	Fachbeitrag
Neuerungen im Steuerrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.1
Gegenwartsbesteuerung	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.1
Steuererklärung 1999 im Kanton Zürich	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.1
Unternehmenssteuerreform	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.3
Einmaleinlagen bei der beruflichen Vorsorge	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.3
Neue Steuergesetze (MWSTV und DBG)	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.1

1.3 Mehrwertsteuern und indirekte Steuern

Mehrwertsteuergesetz	2001 Januar	Nr. 17	Fachbeitrag
Planung zur Mehrwertsteuer	1994 August	Nr. 04	Fachbeitrag
Mehrwertsteuerrevisionen in der Praxis	2003 August	Nr. 22	Infos 1.3
Erhöhung der Mehrwertsteuersätze	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.2
Dauerthema Vorsteuerabzug (MWST)	1995 August	Nr. 06	Infos 1.3
Mehrwertsteuer ab 1. Januar 1995	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.1



1.4 Spezialsteuern und Praxisänderungen

Strafverschärfung bei Steuerdelikten	2003	August	Nr. 22	Fachbeitrag
Stabilisierungsprogramm 1998	1999	August	Nr. 14	Fachbeitrag
Erbschaftssteuer für Konkubinatspaare bei Versicherungsleistungen	2001	August	Nr. 18	Infos 1.3
Einschätzungspraxis zur Umstellung auf die Gegenwartsbesteuerung	2000	August	Nr. 16	Infos 1.1
Erbschaftssteuern Zürich	2000	Januar	Nr. 15	Infos 1.3
Erbenhaftung bei Steuerhinterziehung	1998	August	Nr. 12	Infos 1.1
Verschärfung im Steuerstrafrecht	1996	August	Nr. 08	Infos 1.2
Zunehmender Formalismus im Steuerrecht	1994	Januar	Nr. 03	Infos 1.2

2. Rechtsbereich

2.1 Erbrecht

Erbrechtliche Behandlung von Versicherungen	1999	Januar	Nr. 13	Fachbeitrag
Willensvollstrecker im Erbrecht	1998	Januar	Nr. 11	Fachbeitrag
Erbrechtliche Nachfolgeregelung	1994	Januar	Nr. 03	Fachbeitrag
Teilung von Erbengemeinschaften	2003	August	Nr. 22	Infos 1.1
Änderung im Erbrecht	2002	August	Nr. 20	Infos 1.3
Testament und Sterbeverfügung für den Todesfall	2002	Januar	Nr. 19	Infos 1.2
Bankvollmachten bei der Nachfolgeplanung	1999	August	Nr. 14	Infos 1.1
Frist zur Erbausschlagung im Erbrecht	1997	August	Nr. 10	Infos 1.3
Gesetzesänderung im Erbrecht	1996	August	Nr. 08	Infos 1.1
Formvorschriften beim Verfassen von eigenhändigen Testamenten	1993	August	Nr. 02	Infos 1.2

2.2 Gesellschaftsrecht

Wahl der Rechtsform Ihrer Unternehmung	1995	August	Nr. 06	Fachbeitrag
Neueintragungen von Firmen in der Schweiz	2002	August	Nr. 20	Infos 1.1
Unabhängigkeit der Revisionsstelle	2000	Januar	Nr. 15	Infos 1.2
Wiederentdeckung der GmbH	1998	August	Nr. 12	Infos 1.2



Risiken als Verwaltungsrat	1998	Januar	Nr. 11	Infos 1.2
Aktionärbindungsverträge als Ergänzung zu den Statuten	1997	August	Nr. 10	Infos 1.2
Richterliche Ernennung einer Revisionsstelle	1997	Januar	Nr. 09	Infos 1.3
Statutenänderung von Aktiengesellschaften	1996	Januar	Nr. 07	Infos 1.2
Überschuldungsanzeige im Aktienrecht	1995	August	Nr. 06	Infos 1.2
Zuwachs der Gesellschaftsform GmbH	1994	August	Nr. 04	Infos 1.2
Eintragung der Revisionsstelle ins Handelsregister	1993	August	Nr. 02	Infos 1.1

2.3 Privates Recht (übriges)

Neues Scheidungsrecht	2000	Januar	Nr. 15	Fachbeitrag
Grundstückserwerb zu zweit	1996	Januar	Nr. 07	Fachbeitrag
Bonuszahlung im Arbeitsrecht	2001	Januar	Nr. 17	Infos 1.3
Ersatzmieter zu schlechteren Bedingungen	1999	August	Nr. 14	Infos 1.3
Verzicht auf Überstundenentschädigung	1999	August	Nr. 14	Infos 1.2
Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses	1998	August	Nr. 12	Infos 1.3
Gerichtseingaben per Telefax	1996	August	Nr. 08	Infos 1.3
Missbräuchliche Mietzinserhöhung	1995	Januar	Nr. 05	Infos 1.3

2.4 Sozialversicherungsrecht und Öffentliches Recht

Berufliche Vorsorge	2002	August	Nr. 20	Fachbeitrag
Revidiertes Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	1997	Januar	Nr. 09	Fachbeitrag
Eintragung ins Betreibungsregister	2003	August	Nr. 22	Infos 1.2
Anpassung der Renten und Grenzbeträge	2003	Januar	Nr. 21	Infos 1.1
AHV-Ausweise per Internet	2003	Januar	Nr. 21	Infos 1.3
Kinderzulagengesetze	2002	August	Nr. 20	Infos 1.2
Arbeitgeberstellung im Sozialversicherungsrecht	2001	August	Nr. 18	Infos 1.2
Zu hohe AHV-Verfügungen 2000 für Selbständigerwerbende	2001	Januar	Nr. 17	Infos 1.2
Gegenwartsbemessung bei der AHV	2000	August	Nr. 16	Infos 1.3
Revidiertes AHV-Gesetz	1997	Januar	Nr. 09	Infos 1.2
AHV-rechtliche Qualifizierung der Erwerbstätigkeit	1995	Januar	Nr. 05	Infos 1.2
Arbeitslosenentschädigung für AG-Inhaber	1994	August	Nr. 04	Infos 1.1



3. Betriebswirtschafts- und Finanzbereich

Unternehmensplanung mit Balanced Scorecard	2002	Januar	Nr. 19	Fachbeitrag
Geschäftsnachfolgeregelung	2001	August	Nr. 18	Fachbeitrag
Geldwäschereigesetz	2000	August	Nr. 16	Fachbeitrag
Buchführung und Steuern für Freiberufliche	1995	Januar	Nr. 05	Fachbeitrag
Rechnungslegung und Verantwortlichkeit im neuen Aktienrecht	1993	Januar	Nr. 01	Fachbeitrag
Neues Konsumkreditgesetz	2003	Januar	Nr. 21	Infos 1.3
Auswirkung des Euros in der Schweiz	2002	Januar	Nr. 19	Infos 1.1
Geldwäscherei-Gesetzgebung	1999	Januar	Nr. 13	Infos 1.3
Kreditfinanzierung durch Schweizer Banken	1997	August	Nr. 10	Infos 1.1
Geschäftsbericht im neuen Aktienrecht	1994	Januar	Nr. 03	Infos 1.3



FIRMENSTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN



Wegmann+Partner AG und Rekonta Revisions AG sind

- Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
- Mitglied der SRO (Selbstregulierungsorganisation zwecks Einhaltung der Richtlinien des Geldwäschereigesetzes GwG)

ZIELSETZUNGEN FÜR DAS JAHR 2003



ADRESSEN



Wegmann+Partner AG
Treuhandgesellschaft
Seestrasse 357
Postfach
8038 Zürich
Telefon 01 482 23 24
Telefax 01 482 78 94
www.wptreuhand.ch
info@wptreuhand.ch



Rekonta Revisions AG
Seestrasse 357
Postfach
8038 Zürich
Telefon 01 482 85 58
Telefax 01 482 78 94
www.rekonta.ch
info@wptreuhand.ch



Dr. P. Wegmann
Steuer- und
Rechtspraxis
Bahnhofstrasse 21
Postfach
6301 Zug
Telefon 041 726 00 41
Telefax 01 482 78 94
www.wptreuhand.ch
info@wptreuhand.ch

